



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN PRAKTIKUMSVERTRAG

ROC van Amsterdam

Ausgabe	: ROC van Amsterdam (ROCvA)
Verfasser	: E. Fischer, Dienst Onderwijsinformatie
Zeichen	: Allgemeine Bestimmungen für den Praktikumsvertrag ROCvA DEF
Erlassen vom Verwaltungsrat am	: 28-11-2016
Genehmigung vom CSR ROCvA und ROCvF	: 09-12-2016 vorgelegt
Zur Kenntnisnahme Betriebsrat ROCvA	: 09-12-2016 vorgelegt

Inhaltsangabe

Einleitung	3
2. Der Praktikumsvertrag	5
A. Aufbau des Praktikumsvertrags	5
B. Das Praktikumsblatt	6
C. Das Wahlfach-Praktikumsblatt (falls zutreffend)	6
D. Allgemeine Bestimmungen	6
3. Abschluss, Annullierung, Änderung und Beendigung des Praktikumsvertrags	6
A. Zulassung zum Praktikum	6
B. Abschluss des Praktikumsvertrags- Anmeldung - Einverständniserklärung	6
C. Zwischenzeitliche Änderungen des Praktikumsvertrags	7
D. Verfahren zur Änderung der Blätter	7
E. Beendigung des Praktikumsvertrags	8
F. Ersatzpraktikumsplatz	8
G. Neuer Praktikumsvertrag	8
4. Pflichten der Parteien	8
A. (Erfüllungs-)Verpflichtung des Praktikumsgebers	8
B. (Erfüllungs-)Verpflichtungen der Bildungseinrichtung	9
C. (Erfüllungs-)Verpflichtungen des Auszubildenden	9
D. Probleme und Konflikte infolge sexueller Belästigung, Diskriminierung, aggressivem Verhalten oder Gewaltanwendung	10
E. Geheimhaltung	10
F. Datenschutz	10
G. Finanzielle Verpflichtungen	10
5. Nichteinhaltung von Verpflichtungen	11
6. Haftung	11
7. Anwendbares Recht und Beschwerderegulung	12
8. Schlussbestimmungen	12

Einleitung

Ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung ist das Praktikum. Dieses Praktikum oder die berufspraktische Ausbildung ist in einem Praktikumsvertrag geregelt. Der Praktikumsvertrag wird von drei Parteien unterzeichnet: dem Auszubildenden, dem Praktikumsgeber und der Bildungseinrichtung. In den allgemeinen Bestimmungen sind die Rechte und Pflichten des Auszubildenden, des Praktikumsgebers und der Bildungseinrichtung beschrieben. In den allgemeinen Bestimmungen wird auf andere Dokumente verwiesen, beispielsweise auf die Lehrordnung der Berufsausbildung und die Prüfungsordnung. Die aktuelle Version dieser Dokumente ist auf der Website der Bildungseinrichtung zu finden.

Bevor der Auszubildende mit dem Praktikum beginnt, muss er den (gesetzlich vorgeschriebenen) Praktikumsvertrag unterzeichnen. Der/die Auszubildende darf diesen Vertrag ab dem 16. Lebensjahr selbstständig unterzeichnen.

In Kapitel 1 werden die Begriffe erklärt, die eine Rolle beim Praktikum spielen. In Kapitel 2 ist der Aufbau des Praktikumsvertrags beschrieben. In Kapitel 3 wird das Praktikum von Anfang bis Ende behandelt. Zudem wird darauf eingegangen, wie mit Änderungen zu verfahren ist. In Kapitel 4 sind die Pflichten aller Parteien - Auszubildender, Praktikumsgeber und Bildungseinrichtung - beschrieben. Kapitel 5 beschäftigt sich mit der Nichterfüllung von Verpflichtungen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen. In Kapitel 6 wird die Haftungsfrage während des Praktikums geklärt. In Kapitel 7 werden Streitfälle und Beschwerden besprochen. In Kapitel 8 befinden sich die Schlussbestimmungen.

Gemeinsam mit dem Auszubildendenrat hat die Bildungseinrichtung den Vertragstext so verständlich wie möglich formuliert. Weil es sich um einen rechtswirksamen Vertrag handelt, sind schwierige Begriffe und Abkürzungen darin enthalten. Diese werden erklärt. Wenn der Auszubildende bestimmte Aspekte nicht versteht, kann er Kontakt zum Betreuungslehrer aufnehmen.

Frau S.J. Lim A Po
Direktor Dienst Onderwijsinformatie
ROC van Amsterdam

Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe und Abkürzungen werden im Folgenden näher erklärt. Hierbei folgt zuerst ein Verweis auf das betreffende Gesetz und anschließend eine Erklärung im alltäglichen Sprachgebrauch.

Akkreditierung (Anerkennung)	Artikel 7.2.10 des niederländischen Gesetzes über die Erwachsenenbildung und den Berufsbildenden Unterricht (Wet educatie en beroepsonderwijs, WEB). Anerkennung/positive Beurteilung des Praktikumsgebers durch die SBB.
Berufsbegleitenden Lehrweg = BBL	Artikel 7.2.7 Absatz 4 WEB. Der Auszubildende innerhalb des berufsbegleitenden Lehrweges hat einen Arbeitsvertrag/kann einen Arbeitsvertrag haben mit einem Arbeitgeber und durchläuft daneben eine berufspraktische Ausbildung. Diese Ausbildung ist praxisorientiert.
Berufsausbildenden Lehrweg = BOL	Artikel 7.2.7 Absatz 3 WEB. Der Auszubildende innerhalb des berufsausbildenden Lehrweges durchläuft eine Ausbildung und absolviert darüber hinaus einige Berufspraktika. Diese Ausbildung ist auf Theorie und Selbststudium ausgerichtet.
Berufspraktische Ausbildung (BPV)	Siehe Praktikum.
Verwaltungsrat	Artikel 9.1.4. (WEB). Das Leitungsgremium der Bildungseinrichtung.
Crebo = Central Register Beroepsonderwijs	Code Zentralregister Berufsausbildungen, Code mit dem die Berufsausbildung vom niederländischen Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zugelassen ist.
Er	Wo ER steht, kann auch SIE gelesen werden.
Wahlfach-Praktikumsblatt	Ausbildungsdaten für das Wahlfach, der in Form eines Praktikums absolviert wird.
Beschwerdereglement	Regelung zum Umgang mit Beschwerden über die Ausbildung.
Praktikumsgeber	Artikel 7.2.8 Absatz 3 (WEB). Einrichtung, Organisation oder Unternehmen, in denen das Praktikum absolviert wird.
Lehrweg	Artikel 7.2.2 Absatz 2 (WEB). Hierunter werden BOL und BBL verstanden.
MBO College Berufsschulkolleg	Ein Ausbildungscluster, das von einer Direktion geleitet wird. Bildungseinrichtung, in der die Ausbildung absolviert wird.
Betreuungslehrer	BPV-Betreuer im Sinne von Artikel 7.2.8. Absatz 1 (WEB) beziehungsweise ein anderer Betreuer des Auszubildenden aus der Bildungseinrichtung.
Bildungseinrichtung	Artikel 1.3.1 (WEB). Ein regionales Ausbildungszentrum (Regionaal Opleidingen Centrum, ROC), die Schule.
Unterrichtsvertrag	Art 8.1.3 (WEB). Der Unterrichtsvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Bildungseinrichtung und des Auszubildenden, die sie innerhalb des formellen Rahmens vereinbart haben.
Praktikumsbetreuer	Eine vom Praktikumsgeber angewiesene Person, deren Aufgabe die Betreuung des Auszubildenden im Unternehmen des Praktikumsgebers ist.
Organisation für Zusammenarbeit der Berufsausbildung und Wirtschaft	Berufsausbildung und Wirtschaft arbeiten in der SBB zusammen, um den Auszubildenden die beste

Zeichen:	Allgemeine Bestimmungen Praktikumsvertrag
Erlassen vom Verwaltungsrat am:	28-11-2016

(Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven) = SBB	berufspraktische Ausbildung mit Aussicht auf eine Einstellung anzubieten (www.s-bb.nl).
Schultag	Ein Schultag ist einer der 200 Tage im Schuljahr, an dem Unterrichtsaktivitäten geplant sind.
Lehrordnung der Berufsausbildung Studienführer	Der Leitfaden, der bei Ausbildungsbeginn festlegt, welche Anforderungen der Auszubildende erfüllen muss, um die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.
Praktikum	Der Unterricht in der Berufspraxis oder in der berufspraktischen Ausbildung (BPV) im Sinne von Artikel 7.2.8 Absatz 1 WEB beziehungsweise andersartige Praktiken im Rahmen des Vertragsunterrichts.
Praktikumsblatt	Artikel 7.2.8 Absatz 1 (WEB). Der Teil des Praktikumsvertrags, auf dem die Ausbildungsinformationen aufgeführt sind.
Praktikumshandbuch	Leitfaden mit dem Unterrichtsinhalt, den Beurteilungskriterien und der Stundenverantwortung des/der Praktikums-/aufträge, um das Praktikum erfolgreich abzuschließen.
Praktikumsvertrag	Artikel 7.2.8 Absatz 1 (WEB). Der Unterricht in der Berufspraxis oder in der berufspraktischen Ausbildung (BPV) beziehungsweise andersartige Praktiken im Rahmen des Vertragsunterrichts
Auszubildender	Artikel 8.1.1 Absatz 1 erster Vollsatz (WEB). Teilnehmer bzw. Person, die am Berufsschulunterricht teilnimmt, mit dem Ziel, einen berufsqualifizierenden Abschluss zu erreichen.
Auszubildendensatzung	In der Auszubildendensatzung sind die Rechte und Pflichten der Auszubildenden aufgeführt. Es ist beschrieben, was die Auszubildenden von der Bildungseinrichtung erwarten dürfen und was die Bildungseinrichtung von den Auszubildenden erwartet.
WEB	Wet educatie en beroepsonderwijs (niederländisches Gesetz über Erwachsenenbildung und den Berufsbildenden Unterricht)

ALG OPM: alfabetische volgorde begripen?

2. Der Praktikumsvertrag

A. Aufbau des Praktikumsvertrags

- 2.1 Der Auszubildende ist im Rahmen eines Unterrichtsvertrags bei der Bildungseinrichtung angemeldet und ist kein Prüfungskandidat.
- 2.2 Der Praktikumsvertrag wird zwischen dem Auszubildenden, der Bildungseinrichtung und dem Praktikumsgeber geschlossen, die in diesem Vertrag als "Parteien" bezeichnet werden, und wird von der Bildungseinrichtung verwaltet.
- 2.3 Der Praktikumsvertrag besteht aus einem Praktikumsblatt und diesen allgemeinen Bestimmungen.
- 2.4 Der Praktikumsvertrag kann um ergänzende Vereinbarungen zwischen der Bildungseinrichtung, dem Praktikumsgeber und dem Auszubildenden ergänzt werden. Diese Vereinbarungen sind sodann integraler Bestandteil des Vertrags.
- 2.5 Der Praktikumsvertrag kann durch ein Wahlfach-Praktikumsblatt ergänzt werden. Dieses ist sodann integraler Bestandteil des Vertrags. Wenn ausschließlich ein Wahlfachpraktikum abgeschlossen wird, besteht der Vertrag aus einem Wahlfach-Praktikumsblatt und diesen allgemeinen Bestimmungen.

Zeichen:	Allgemeine Bestimmungen Praktikumsvertrag
Erlassen vom Verwaltungsrat am:	28-11-2016

- B. Das Praktikumsblatt
 2.6 Auf dem Praktikumsblatt sind die Praktikumsbedingungen aufgeführt, die der Auszubildende erfüllen muss. Das Praktikumsblatt ist fester Bestandteil dieses Vertrags. Wo in diesem Vertrag von Praktikum gesprochen wird, wird vom Praktikum im Rahmen der Ausbildung gesprochen, die auf dem Praktikumsblatt aufgeführt ist.
- C. Das Wahlfach-Praktikumsblatt (falls zutreffend)
 2.7 Ab dem 01. August 2016 bietet die Bildungseinrichtung Wahlfächer für alle dann beginnenden Ausbildungen an. Die Bildungseinrichtung sorgt dafür, dass alle Ausbildungen die Gesetze und Vorschriften erfüllen.
 2.8 Der Auszubildende kann die Ausbildung mittels eines separaten Praktikums ganz oder teilweise seine Wahlfachpflicht erfüllen lassen: dies wird auf einem WahlfachPraktikumsblatt festgehalten.
- D. Allgemeine Bestimmungen
 2.9 In den allgemeinen Bestimmungen dieses Praktikumsvertrags sind die allgemeinen Rechte und Pflichten des Auszubildenden, des Praktikumsgebers und der Bildungseinrichtung aufgenommen.
 2.10 Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen treten in Kraft, nachdem der Auszubildendenrat seine Zustimmung erteilt hat. Änderungen und Ergänzungen werden vom Verwaltungsrat festgestellt.
 2.11 Auf der Website der Bildungseinrichtung sind jederzeit die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zu finden.
 2.12 Die Änderungen oder Ergänzungen gelten auch für bereits abgeschlossene Praktikumsverträge, wenn dies aus Gründen der Redlichkeit und Billigkeit nicht unangemessen ist.

3. Abschluss, Annullierung, Änderung und Beendigung des Praktikumsvertrags

- A. Zulassung zum Praktikum
 3.1 Das Praktikum (berufspraktische Ausbildung) ist Bestandteil jeder Berufsausbildung. Ein Praktikum im Sinne von Artikel 7.2.8 Absatz 1 WEB erfolgt bei einem von der Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven (SBB) anerkannten (akkreditierten) Praktikumsgeber auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags. Im Praktikumsvertrag werden Vereinbarungen über die berufspraktische Ausbildung festgehalten, sodass der Auszubildende die Möglichkeit erhält, das für die Qualifikation/den Wahlfach erforderliche Wissen und die notwendige Erfahrung zu sammeln. Die Aktivitäten, die von dem Auszubildenden im Rahmen des Praktikumsvertrags ausgeführt werden, haben eine Lernfunktion.
 3.2 Die Bildungseinrichtung bestimmt, wann ein Auszubildender ein Praktikum absolvieren darf und welche Bedingungen erfüllt werden müssen. Die für die Ausbildung geltenden Praktikumsstunden, Unterrichts- und Entwicklungsziele sind in der Lehrordnung und/oder Praktikumsbandbuch der betreffenden Ausbildung aufgenommen.
- B. Abschluss des Praktikumsvertrags- Anmeldung - Einverständniserklärung
 3.3 Der Praktikumsvertrag tritt nach der Unterzeichnung des ersten Praktikumsblatts oder Wahlfach-Praktikumsblatts durch alle Parteien (Auszubildender, Praktikumsgeber und Bildungseinrichtung) in Kraft.
 3.4 Das (Wahlfach-)Praktikumsblatt stellt einen integralen Bestandteil des Praktikumsvertrags dar und gilt für die Dauer des Praktikums, wie auf dem (Wahlfach-)Praktikumsblatt angegeben.
 3.5 Das erste Praktikumsblatt wird immer von allen Parteien unterzeichnet.

- 3.6 Einverständniserklärung der Eltern/des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Auszubildenden:
Im Zusammenhang mit der Verringerung der Verwaltungslast haben die Interessenvertreter* im Berufsschulunterricht die folgende Vereinbarung getroffen:
- Mit einer Einverständniserklärung der Eltern/des gesetzlichen Vertreters auf dem ersten Ausbildungsblatt des Unterrichtsvertrages können minderjährige Auszubildende (ab dem 16. Lebensjahr) selbstständig einen Praktikumsvertrag und/oder eine Berufsorientierung und die sich eventuell daraus ergebenden Anlagen unterzeichnen.
 - Wenn die Eltern/der gesetzliche Vertreter nicht mit der selbstständigen Unterzeichnung einverstanden sind, können sie das (Online-)Formular „[Beschwerde gegen die Einverständniserklärung](#)“ ausfüllen und an das Auszubildendensekretariat senden. In diesem Fall wird für den/die minderjährige/n Auszubildende/n ein Praktikumsvertrag und/oder eine Berufsorientierung (und eventuelle Ergänzungen) mit der Mitunterschrift der Eltern/des gesetzlichen Vertreters aufgesetzt.
* Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, JOB, Rat für Berufsschulunterricht der Sekundarstufe und Gewerkschaften
- C. Zwischenzeitliche Änderungen des Praktikumsvertrags
- 3.7 Der Auszubildende kann in Rücksprache mit dem Praktikumsbetreuer und dem Betreuungslehrer eine Änderung seines Praktikumsvertrags beantragen. Es müssen alle Parteien zustimmen. Der Auszubildende muss hierbei die Zulassungskriterien für das neu zu absolvierende Praktikum erfüllen. Die Zulassungskriterien sind in der Lehrordnung und/oder Praktikumsbandbuch der Ausbildung beschrieben. Ob der Auszubildende diese Kriterien erfüllt, entscheiden die Bildungseinrichtung und/oder der Praktikumsgeber. Für den Praktikumsgeber ist wichtig, ob er das Praktikum anbieten darf (Anerkennung), kann und möchte.
- 3.8 Wir unterscheiden die folgenden Änderungen eines Praktikumsvertrags:
- Ergänzung:** Der Auszubildende möchte ein Wahlfachpraktikum beim selben Praktikumsgeber absolvieren. Dies wird auf einem Wahlfachl-Praktikumsblatt zum Praktikumsvertrag festgehalten.
 - Verlängerung:** Der Praktikumsvertrag kann mit Zustimmung aller Parteien (Auszubildender, Praktikumsgeber, Bildungseinrichtung) verlängert werden. Dies wird auf einem neuen (Wahlfach-)Praktikumsblatt festgehalten.
 - Anpassung des Praktikumsblatts:** Hiervon wird gesprochen, wenn der Auszubildende:
 - die Ausbildung wechselt (Crebo);
 - den Lehrweg wechselt;
 - das Niveau wechselt;
 innerhalb des Ausbildungsweges wechselt (von Domäne zu Qualifikationsdossier zu Qualifikation). Den vorstehenden Änderungen muss eine Änderung des Unterrichtsvertrags vorhergehen.
 - Anpassung des Wahlfach-Praktikumsblatts:** Hiervon wird gesprochen, wenn der Auszubildende (einen) andere(n) Wahlfach/Wahlfächer absolvieren möchte.
- D. Verfahren zur Änderung der Blätter
Wenn sich die Parteien (Auszubildender, Praktikumsgeber und Bildungseinrichtung) nicht geändert haben, kann das folgende Verfahren zur Änderung der Blätter angewandt werden:
- 3.9 Bei einer Änderung des (Wahlfach-)Praktikumsblatts ersetzt die Bildungseinrichtung das Blatt durch ein neues Blatt. Die Bildungseinrichtung sendet das geänderte Blatt an die E-Mail-Adresse der Einrichtung des Auszubildenden und an die (E-Mail-)Adresse des Praktikumsgebers.
- 3.10 Wenn der Auszubildende minderjährig ist, wird das geänderte Blatt auf dem Postweg an die Eltern/den gesetzlichen Vertreter versandt.
- 3.11 Wenn der Auszubildende (oder dessen gesetzlicher Vertreter) und/oder der Praktikumsgeber dem Inhalt des neuen (Wahlfach-)Praktikumsblatts nicht zustimmt, muss innerhalb von 10 Schultagen eine schriftliche Meldung an den Betreuungslehrer erfolgen.
- 3.12 Wenn anhand der vorstehenden Artikel Beschwerde vom Auszubildenden und/oder Praktikumsgeber gegen die Änderungen eingelegt wird, bleibt das ursprüngliche Blatt in Kraft. Wenn innerhalb der Frist von 10 Schultagen keine Beschwerde eingelegt wurde, ersetzt das

neue Blatt das ursprüngliche Blatt und wird damit zum festen Bestandteil des Praktikumsvertrags.

E. Beendigung des Praktikumsvertrags

3.13 Der Praktikumsvertrag endet von Rechts wegen:

- a. bei Ablauf des vereinbarten Zeitraums auf dem (Wahlfach-)Praktikumsblatt;
- b. bei erfolgreichem Abschluss des vereinbarten Praktikums;
- c. wenn der Unterrichtsvertrag zwischen dem Auszubildenden und der Bildungseinrichtung endet;
- d. durch Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (juristische Form) des Praktikumsgebers oder wenn der Praktikumsgeber den im Praktikumsvertrag genannten Beruf oder den genannten Betrieb nicht mehr ausübt oder
- e. wenn die Anerkennung des Praktikumsgebers (gemäß Artikel 7.2.9 Absatz 2 WEB) abgelaufen ist oder eingezogen wurde.

Eine Beendigung von Rechts wegen wird dem Auszubildenden und dem Praktikumsgeber von der Bildungseinrichtung schriftlich bestätigt werden.

F. Ersatzpraktikumsplatz

3.14 Wenn der Praktikumsvertrag beendet wird, weil der Praktikumsgeber seine Verpflichtungen aus Artikel 7.2.10 WEB nicht erfüllt, bemüht sich die Bildungseinrichtung in Rücksprache mit der SBB darum, dem Auszubildenden so schnell wie möglich einen angemessenen Ersatz zur Verfügung zu stellen.

G. Neuer Praktikumsvertrag

3.15 In den folgenden Situationen muss ein neuer Praktikumsvertrag geschlossen werden:

- a. der Auszubildende absolviert gegebenenfalls gleichzeitig ein Praktikum bei mehreren Ausbildungsbetrieben: es muss für jeden Praktikumsgeber ein Praktikumsvertrag geschlossen werden;
- b. wenn ein Abschlusspraktikum nicht zeitlich anschließend beim selben Praktikumsgeber abgeschlossen wird: für einen neuen Praktikumszeitraum muss ein neuer (unterzeichneter) Praktikumsvertrag abgeschlossen werden;
- c. der Auszubildende absolviert bei einem Praktikumsgeber ein Praktikum im Rahmen von zwei Ausbildungen (Crebos);
- d. der Auszubildende hat eine Ausbildung erfolgreich mit einem Zeugnis abgeschlossen und beginnt anschließend eine neue Ausbildung. Der Auszubildende muss einen neuen Unterrichtsvertrag und einen neuen Praktikumsvertrag abschließen.

4. Pflichten der Parteien

Durch die Unterzeichnung dieses Praktikumsvertrags gehen der Auszubildende, der Praktikumsgeber und die Bildungseinrichtung Verpflichtungen ein. Diese Rechte und Pflichten sind teilweise in diesem Dokument beschrieben und teilweise in anderen Dokumenten, auf die hier verwiesen wird.

A. (Erfüllungs-)Verpflichtung des Praktikumsgebers

- 4.1 Der Praktikumsgeber ermöglicht dem Auszubildenden, die vereinbarten Lernziele zu erreichen und somit sein Praktikum erfolgreich abzuschließen. Der Praktikumsgeber sorgt für eine ausreichende tägliche Betreuung und Ausbildung des Auszubildenden am Arbeitsplatz.
- 4.2 Der Praktikumsgeber benennt einen Praktikumsbetreuer, der für die Betreuung des Auszubildenden während des Praktikums zuständig ist. Der Auszubildende wird vor dem Beginn des Praktikums darüber unterrichtet, wer sein Praktikumsbetreuer ist. Die Daten des Praktikumsbetreuers werden in das Praktikumshandbuch eingetragen.
- 4.3 Der Praktikumsgeber erklärt sich bereit, die Beurteilung des Praktikums durch einen Funktionär der Bildungseinrichtung beim Praktikumsgeber zu ermöglichen.
- 4.4 Der Praktikumsgeber ermöglicht dem Auszubildenden während der Praktikumszeit die Teilnahme am Unterricht, der im Rahmen des geltenden Stundenplans von der Bildungseinrichtung angeboten wird, sowie die Teilnahme an Klausuren oder Prüfungen.

- 4.5 Der Praktikumsgeber unterrichtet den Auszubildenden rechtzeitig vor Praktikumsbeginn über die Arbeitszeiten und den Arbeitsort. Der Praktikumsgeber darf die Arbeitszeiten und den/die Arbeitsort(e) aus organisatorischen Gründen ändern. Der Praktikumsgeber wird den Auszubildenden rechtzeitig vor Praktikumsbeginn über eventuelle Änderungen in Kenntnis setzen.
- 4.6 Der Praktikumsgeber unterzeichnet die Stundenverantwortung des Auszubildenden für das Praktikum maximal wöchentlich zur Bestätigung.
- 4.7 Der Praktikumsgeber gestattet einem Auszubildenden, der Mitglied des (zentralen) Auszubildendenrates ist, die Freistellung von Praktikumszeiten zur Teilnahme an Aktivitäten des Auszubildendenrates, darunter Versammlungen, Studientage, Konferenzen, offizielle Anlässe, Besuche nationaler und internationaler Partner.
- 4.8 Der Praktikumsgeber verfügt am Datum der Unterzeichnung des Praktikumsvertrags gemäß Artikel 7.2.10 WEB über eine positive Beurteilung der SBB für die Qualifikation, für die der Auszubildende registriert ist.
- 4.9 Der Praktikumsgeber trifft gemäß dem niederländischen Arbeitsschutzgesetz (Arbeidsomstandighedenwet) Maßnahmen für den Schutz der körperlichen und geistigen Sicherheit des Auszubildenden.
- B. (Erfüllungs-)Verpflichtungen der Bildungseinrichtung**
- 4.10 Die Bildungseinrichtung sorgt für eine angemessene Betreuung des Auszubildenden durch einen Betreuungslehrer.
Die Bildungseinrichtung informiert den Auszubildenden zu Beginn des Praktikums, wer sein Betreuungslehrer sein wird. Die Daten des Betreuungslehrers werden in das Praktikumshandbuch aufgenommen.
- 4.11 Der Betreuungslehrer wird den Verlauf des Praktikums durch regelmäßige Kontakte mit dem Auszubildenden und dem Praktikumsbetreuer begleiten und überwacht den Fortschritt und das Erreichen der Lernziele durch den Auszubildenden.
- 4.12 Der Bildungseinrichtung obliegt die endgültige Zuständigkeit bei der Beurteilung der Frage, ob der Auszubildende die zum Praktikum gehörenden Mindestanforderungen oder Kompetenzen verwirklicht hat. Das Verfahren der Beurteilung und die Art der Prüfung der Mindestanforderungen oder der Kompetenzen werden im Studienbuch, der Prüfungsordnung und im Praktikumshandbuch beschrieben.
- 4.13 Die Bildungseinrichtung bezieht das Urteil des Praktikumsgebers in ihre Beurteilung mit ein.
- 4.14 Die Bildungseinrichtung gibt den Stundenplan rechtzeitig bekannt, sodass sich der Auszubildende und der Praktikumsgeber darauf einstellen können.
- 4.15 Die Bildungseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass das Ausbildungsprogramm im Rahmen des berufsausbildenden Lehrwegs (BOL) die Anforderungen des niederländischen Gesetzes über die Ausbildungsfinanzierung aus dem Jahr 2000 (Wet studiefinanciering 2000) oder des niederländischen Gesetzes über die Leistungen zum Ausbildungsbeitrag und den Ausbildungskosten (Wet tegemoetkoming onderwijsbijdrage en studiekosten) erfüllt.
- 4.16 Die Bildungseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass das Ausbildungsprogramm im Rahmen des berufsbegleitenden Lehrwegs (BBL) den Anforderungen der Förderungsregelung für die praktische Ausbildung entspricht.
- C. (Erfüllungs-)Verpflichtungen des Auszubildenden**
- 4.17 Der Auszubildende unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um seine Lernziele innerhalb der vereinbarten Zeit, wie im (Wahlfach-)Praktikumsblatt angegeben, zu erreichen. Der Auszubildende ist verpflichtet, an den Praktikumsstagen das Praktikum beim Praktikumsgeber zu absolvieren und zu den mit dem Praktikumsgeber vereinbarten Zeiten anwesend zu sein.
- 4.18 Der Auszubildende ist verpflichtet, die beim Praktikumsgeber geltenden Regeln, Vorschriften und Anweisungen bezüglich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zu beachten. Er wird vor Praktikumsbeginn vom Praktikumsgeber über diese Bestimmungen belehrt. Der Auszubildende muss die spezifischen Anweisungen des Praktikumsgebers für das Praktikum beachten.
- 4.19 Für Zeiten der Abwesenheit während des Praktikums gelten für den Auszubildenden die beim Praktikumsgeber üblichen Bestimmungen sowie die im Unterrichtsvertrag zwischen dem Auszubildenden und der Bildungseinrichtung vereinbarten Bedingungen.

- 4.20 Ein Fehlverhalten des Auszubildenden kann die Beendigung des Praktikums zur Folge haben. Unter einem Fehlverhalten wird von den Parteien u.a. das Folgende verstanden werden:
- der Auszubildende steht während des Praktikums unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen oder kann seine Aufgaben aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäß erfüllen;
 - der Auszubildende befindet sich im Besitz von (unerlaubten) Stoffen und/oder Waffen;
 - der Auszubildende ist wiederholt ohne triftigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig zum Praktikum erschienen;
 - der Auszubildende hat während des Praktikums eine Straftat begangen bzw. es kann aus plausiblen Gründen eine Schuld an einer solchen Straftat vermutet werden;
 - der Auszubildende macht sich der sexuellen Belästigung bzw. der Nichtbeachtung der gesellschaftlich anerkannten Umgangsformen und Werten schuldig.

D. Probleme und Konflikte infolge sexueller Belästigung, Diskriminierung, aggressivem Verhalten oder Gewaltanwendung

- 4.21 Der Praktikumsgeber trifft entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von sexueller Belästigung, Diskriminierung, aggressivem Verhalten oder Gewaltanwendung. Im Falle von sexueller Belästigung, Diskriminierung, aggressivem Verhalten und/oder Gewaltanwendung hat der Auszubildende das Recht, seine Arbeit unverzüglich zu beenden, ohne dass dies ein Grund für eine negative Beurteilung ist. Der Auszubildende muss die Arbeitsunterbrechung sofort bei seinem Praktikumsbetreuer und bei seinem Betreuungslehrer melden. Wenn möglich, meldet der Auszubildende die Arbeitsunterbrechung bei der Vertrauensperson des Praktikumsgebers oder der Bildungseinrichtung.

E. Geheimhaltung

- 4.22 Der Auszubildende ist verpflichtet, über alles Stillschweigen zu bewahren, was ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut worden ist oder was er als Geheimnis erfahren hat. Dies gilt auch für Angelegenheiten, bei denen er nach vernünftigem Ermessen davon hätte ausgehen können, dass die vertraulich sind.

F. Datenschutz

- 4.23 Der Auszubildende hat die Möglichkeit der digitalen Einsichtnahme in seine in der Verwaltung der Auszubildenden eingetragenen Daten.
- 4.24 Beim Austausch von Daten über den Auszubildenden sind die Bildungseinrichtung und der Praktikumsgeber zur Einhaltung der Bestimmungen des niederländischen Datenschutzgesetzes (*Wet Bescherming persoonsgegevens*) und den damit verbundenen Regelungen verpflichtet. Die bedeutet u.a. einen sorgfältigen Umgang mit den Personendaten des Auszubildenden und diesbezügliche Transparenz gegenüber dem Auszubildenden.
- 4.25 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags stimmt der Auszubildende zu, dass die Bildungseinrichtung solche Informationen an den Praktikumsgeber übermittelt, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Praktikumsvertrags notwendig sind.
- 4.26 Der Praktikumsgeber erklärt durch die Unterzeichnung dieses Vertrags sein Einverständnis mit der Erteilung solcher Informationen über den Auszubildenden an die Bildungseinrichtung, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Praktikumsvertrags notwendig sind.
- 4.27 Die Datenschutzrichtlinie ist auf der Website der Bildungseinrichtung zu finden unter: [Info voor studenten](#). Hier kann der Auszubildende weitere Informationen über den Umgang der Bildungseinrichtung mit den Personendaten des Auszubildenden finden.

Met opmerkingen [A1]: Deze vertaling is overgenomen van het referentiemateriaal.

- 4.29 Der Praktikumsgeber bestätigt durch Unterzeichnung der Vollmacht, dass er die gesetzlich geschuldete Kursgebühr und/oder die sonstigen Schulkosten für den Auszubildenden begleichen wird. Die Vollmacht bleibt während der Dauer des Praktikums in Kraft, es sei denn, sie wird schriftlich vom Praktikumsgeber zurückgezogen.
- 4.30 Der Auszubildende ist jederzeit selbst für die rechtzeitige Zahlung der fälligen Kursgebühr verantwortlich.
- 4.31 Die Rechnungen der Bildungseinrichtung müssen vom Auszubildenden innerhalb von vier Wochen beglichen werden. Wenn eine Rechnung nicht rechtzeitig beglichen wird, gehen die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten zulasten des Auszubildenden.

5. Nichteinhaltung von Verpflichtungen

- 5.1 Wenn eine der Parteien ihren Verpflichtungen aus dem Praktikumsvertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann ein solches Versäumnis die in diesem Artikel beschriebenen Rechtsfolgen haben.
- 5.2 Der Praktikumsvertrag kann von einer der Parteien einseitig beendet werden:
- wenn der Auszubildende ein Verhalten zeigt, aufgrund dessen eine Fortdauer des Vertrags nach vernünftigem Ermessen nicht mehr zumutbar ist;
 - wenn eine der Parteien aufgrund von schwerwiegenden Umständen eine Beendigung des Vertrags für erforderlich hält und eine Fortdauer des Vertrags nach vernünftigem Ermessen nicht mehr zumutbar ist;
 - wenn die vom Gesetzgeber oder durch den Praktikumsvertrag auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt werden;
 - wenn der Auszubildende nachweislich nicht in der Lage ist, die Praktikumsaufträge trotz diesbezüglicher Gespräche und zusätzlicher Betreuung ordnungsgemäß auszuführen;
 - in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Bildungseinrichtung, dem Praktikumsgeber und dem Auszubildenden.
- 5.3 Eine beabsichtigte Beendigung des Vertrags wird von den Parteien zunächst besprochen werden, um zu beurteilen, ob die Beendigung vermieden werden kann. Wenn es bei der Beendigung des Vertrags bleibt, wird die Bildungseinrichtung den Auszubildenden und den Praktikumsgeber schriftlich über die Beendigung in Kenntnis setzen.

6. Haftung

- 6.1 Während der Ausführung des Praktikumsvertrags ist der Praktikumsgeber faktisch der Vorgesetzte des Auszubildenden. Der Praktikumsgeber haftet gegenüber dem Auszubildenden für Schäden, die der Auszubildende während oder im Zusammenhang mit dem Praktikum erleidet, es sei denn, der Praktikumsgeber weist nach, dass es den in Artikel 7:658 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek, BW) genannten Verpflichtungen nachgekommen ist oder dass der Schaden in wesentlichem Umfang auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens des Auszubildenden zurückzuführen ist.
- 6.2 Der Praktikumsgeber haftet für Schäden, die der Auszubildende in Ausübung seiner Tätigkeiten während oder im Zusammenhang mit dem Praktikum beim Praktikumsgeber (oder an dessen Eigentum) oder Dritten (oder anderen unter der Verantwortung des Praktikumsgebers befindlichen Eigentum) verursacht, es sei denn, der Schaden ist in wesentlichem Umfang auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens des Auszubildenden zurückzuführen.
- 6.3 Der Praktikumsgeber erklärt, dass er gegen das finanzielle Risiko einer (betrieblichen) Haftung im Sinne von Absatz 6.1 und 6.2 auch Auszubildenden gegenüber versichert ist.
- 6.4 Der Praktikumsgeber hält die Bildungseinrichtung schadlos von allen Schäden, die sie oder Dritte infolge der Ausführung des Praktikumsvertrags durch den Auszubildenden erleiden, es sei denn, der Schaden ist in wesentlichem Umfang auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens der Bildungseinrichtung zurückzuführen.

7. Anwendbares Recht und Beschwerderegulung

- 7.1 Bei Problemen oder Konflikten während des Praktikums wendet sich der Auszubildende zunächst an den Praktikumsbetreuer und/oder an den Betreuungslehrer. Diese versuchen in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Auszubildenden eine Lösung zu finden.
- 7.2 Wenn der Auszubildende der Meinung ist, dass das Problem oder der Konflikt nicht zu seiner Zufriedenheit gelöst wurde, kann der Auszubildende bei der Bildungseinrichtung eine Beschwerde einreichen. Die Regelungen und Verfahren für Beschwerden sind auf der Website der Bildungseinrichtung unter dem Link Info voor studenten zu finden.
- 7.3 Wenn der Praktikumsgeber der Meinung ist, dass das Problem oder der Konflikt nicht zu seiner Zufriedenheit gelöst wurde, kann der Auszubildende bei der Bildungseinrichtung eine Beschwerde einreichen.
- 7.4 Jede der Parteien kann einen aus diesem Vertrag entstehenden Konflikt beim zuständigen Gericht in Amsterdam anhängig machen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 In Fällen, die von diesem Praktikumsvertrag nicht abgedeckt werden, entscheiden die Bildungseinrichtung und der Praktikumsgeber nach Rücksprache mit dem Auszubildenden.
- 8.2 Der Auszubildende und der Praktikumsgeber erklären, dass sie die Dokumente, auf die in diesem Praktikumsvertrag verwiesen wird, erhalten haben und/oder diese zur Kenntnis genommen haben.
- 8.3 Auf den Praktikumsvertrag, diese allgemeinen Bestimmungen und die Dokumente, auf die verwiesen wird, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
